

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Haftungsvereinbarung für Umzüge



I. Allgemeines

1. Umzug im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist die Verlagerung des Wohn- oder des Firmensitzes mittels geeigneter Kraftfahrzeuge und Umzugspersonal.

2. Alle Angebote des Möbelspediteurs sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung (Umzugsvertrag). Für mündliche Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen übernimmt der Möbelspediteur keine Haftung.

3. Der Auftragnehmer führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der üblichen Sorgfalt aus.

4. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche, elektronische und hochempfindliches Transportgut (wie z.B. Glas, Geschirr, Bilder, Kunstgegenstände, Lampen, Waschmaschinen, Radio- / TV- / HIFI- / EDV-Geräte und weiteres) für den Transport geeignet zu sichern und zu verpacken, soweit dies nicht im Leistungsumfang des Möbelspediteurs (Einpacken/Auspacken) vereinbart ist.

5. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belade- sowie Entladebedingungen den Vereinbarungen entsprechen (wie Funktion und Nutzbarkeit des Aufzuges, frei zugänglicher Transportwege, Platzbedarf für den Umzugswagen).

6. Das Umzugspersonal ist, sofern nicht anders vereinbart, nicht zur Durchführung von Elektro-, Gas-, Wasser-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt. Werden diese Leistungen durch zusätzlich vermittelte und beauftragte Handwerker erledigt, haftet der Möbelspediteur nur für die sorgfältige Auswahl.

7. Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer für die Durchführung des Umzuges heranziehen. In diesem Fall haftet der Möbelspediteur nur für den Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.

8. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/EU-DSGVO

II. Haftungsvereinbarung

1. Der Frachtführer haftet nach den Bestimmungen des § 451 HGB (Handelsgesetzbuches) für Schäden und Verlust an Umzugsgut in der Zeit ab Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder bei Überschreitung der Lieferfrist. Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umstände beruhen, die auch bei größter Sorgfalt nicht vermeidbar waren und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

2. Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 620,00 € je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, begrenzt. Der Möbelspediteur weißt den Absender daraufhin, dass mit Zahlung eines Mehrbetrages eine weitergehende als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen werden kann.

3. Hat der Möbelspediteur Schadensersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert (üblicher Marktpreis) zum Zeitpunkt der Übernahme zu ersetzen. Bei Beschädigungen des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Im Zweifel ist eine Entschädigung auf 8,33 Rechnungseinheiten pro Kilogramm begrenzt.

4. Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

5. Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder eine Schädigung auf eine der nachfolgend aufgeführten Gefahren zurückzuführen ist:

a) Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Münzen, Briefmarken, Wertpapiere oder Urkunden

b) Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Auftraggeber

c) Behandeln, Verladen und Entladen des Umzugsgutes durch den Absender / Empfänger

d) Beförderung von Umzugsgut in geschlossenen Behältern, die nicht vom Möbelspediteur gepackt wurden

e) Verbringen von Umzugsgut, dessen Beschaffenheit, Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen oder Bedingungen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur dem Auftraggeber auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Auftraggeber auf die Durchführung der Leistung bestanden hat.

f) Beförderung von lebenden Tieren und Pflanzen

g) Natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, demzufolge es besonders leicht zu Schäden kommen kann (z.B. Bruch, Auslaufen, Funktionsstörungen, inneren Verderb u.ä.)

6. Der Auftraggeber ist verpflichtet das Umzugsgut am Tag des Empfangs auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu überprüfen. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Umzugsgutes äußerlich erkennbar, ist eine Schadensanzeige spätestens am Tage nach der Ablieferung anzuzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Verluste oder Schäden sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung anzuzeigen. Eine Schadensanzeige muss in schriftlicher Form erfolgen und den Schaden deutlich kennzeichnen. Bei nicht fristgerechter Anzeige von Schäden und Verlusten ist die Haftung und ein Anspruch auf Schadensersatz erloschen.

III. Bezahlung

1. Das Leistungsentgelt ist vor Beendigung der Entladung in bar an den verantwortlichen Mitarbeiter des Spediteurs gemäß Preisvereinbarung ohne Abzug zu bezahlen. Es besteht die Möglichkeit der Bezahlung unbar durch Überweisung des vereinbarten Betrages auf ein Konto des Möbelspediteurs oder in dessen Büro vor Transportbeginn.

2. Werden die Umzugskosten durch einen Dritten bezahlt (z.B. Amt, Arbeitgeber, Dienststelle u.a.), bedarf es der rechtzeitigen Information und Zustimmung durch den Spediteur.

3. Durch den Auftraggeber zusätzlich gewünschte Leistungen, die bei Vertragsabschluss nicht Bestandteil des vereinbarten Umfangs waren, sind mit dem Möbelspediteur abzustimmen. Die vereinbarten Kosten für die Zusatzleistung ist vom Empfänger vor Erbringung in bar fällig.

4. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht in der vereinbarten Form nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, dass Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung einzulagern. Die dabei entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

VII. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Firma LEX Transport- und Vermiet GmbH. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.